

**Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstrowischen Interims-Regierung verordnete Rächte. Fugen allen und jeden in diesem Hertzogrhumb Mecklenburg Güstrow gesessenen Haupt-Leuten, Beambten ... zu wissen. Nachdem ... man im Lande nicht allein die Höltzungen zu ruiniren, sondern auch sich allerhand ohnzulässigen Jagens, Hetzens und Schiessens sowohl in- als ausserhalb vermöge der Polickey-Ordnung verbothenen Jagens-Zeit zugebrauchen, dergleichen zur Ruin und Verwüstung des Holtzes und der Wild-Bahn gereichende contraventiones indessen nicht zugestatten seyn ... So geschehen und Gegeben in Güstrow den Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867242>

Druck Freier  Zugang



1697.

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*



*inied. - Rostock. Anterioris Hygiene 1697.*

**Wir** zur Fürstlichen Mecklenburg-  
Güstrowischen INTERIMS-Regierung  
verordnete Räte.

**W**irgen allen und jeden in diesem Herzogthumb Mecklenburg Güstrow gefessenen  
Haupt-Leuten/ Beambten Ober-Förstern/ Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürger-  
meistern/ Richtern und Räten in den Städten insonderheit Jägern/ Schützen Vögten/ und insgemein allen zum Her-  
zogthumb gehörigen/ und Unterthanen zu wissen. Nachdem die Durchleuchtigsten Durchl. Durchl. Herrn Dire-  
ctores des Nieder-Sächsischen Creyses die Interims-Administration dieses Herzogthumbs so lange bis die streitige Suc-  
cessions-Sache entweder Gült-oder Rechtlich entschieden/ zuführen/ und die Wohlfahrt des Landes zubeobachten/ Uns  
gnädigst Ambefohlen/ und aber man in Sicere erfahrung gebracht/ daß ohngeachtet so vieler vorhin ergangener Fürstl.  
Güstrowischen verpönten Edicten und Mandaten man im Lande nicht allein die Hölzungen zu ruiniren/ sondern auch  
sich allerhand ohnzulässigen Jagens/ Hetzens und Schiessens sowohl in-als außershalb vermöge der Policy-Ordnung verbotenen Jagens-  
Zeit zugebrauchen/ dergleichen zur Ruin und Verwüstung des Holzes und der Wild-Bahn gereichende contraventiones indessen nicht zu-  
gestatten seyn.

Hierumb so gebieten Wir in beregten hohen Nahmen allen und jeden Unterthanen/ denen von der Ritterschafft und insgemein allen den-  
jenigen/ so bey denen Fürstl. Wildbahnen/ auch sonst in den Hölzungen zu Reisen/ oder einige zugelassene Geschäfte darin zuverrichten/ sie  
seyn Frembde oder Einheimische/ Förstere/ Jäger oder andere/ insonderheit denjenigen/ welche bis daher des heimlichen Schiessens sich ge-  
brauchet/ daß sich ein jeder des Wild-Schiessens in dieses Herzogthumbs Heyden und Hölzungen gänzlich/ und zumahlen in der in vorigen  
Edicten gesetzten Zeit/ enthalten/ oder gewisser bestraffung so der eine oder ander darüber betreten wird/ gewertig seyn soll/ dergestalt daß  
allemahl durchgehends:

Für einen Hirsch	-	-	-	-	100. Rthlr.
Für eine Kuhe	-	-	-	-	50. Rthlr.
Für ein Schwein	-	-	-	-	60. Rthlr.
Für eine Lähne	-	-	-	-	30. Rthlr.
Für einen Fröschling	-	-	-	-	20. Rthlr.
Für einen Uhr-Hahn	-	-	-	-	100. Rthlr.
Für ein Rehe	-	-	-	-	40. Rthlr.
Für ein Haasen	-	-	-	-	20. Rthlr.
Für ein Berg-Hahn	-	-	-	-	20. Rthlr.
Für ein Feld-Huhn	-	-	-	-	20. Rthlr.
Für eine Schneppe	-	-	-	-	10. Rthlr.
Für einen End-Vogel	-	-	-	-	10. Rthlr.

Faint, mostly illegible text at the top of the pages, possibly a title or header.

Fragment of text on the left page, partially obscured by a stamp.



Fragment of text on the left page, below the stamp.

Vertical list of numbers on the left page: 100, 50, 30, 20, 100, 50, 20, 20, 10, 10.

Fragment of text on the right page, mostly illegible.

Vertical list of numbers on the right page: 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20.

Handwritten note: *Mk-4060.(17)<sup>2</sup>*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

100. 21. 10.  
50. 21. 10.  
50. 21. 10.  
50. 21. 10.  
100. 21. 10.  
50. 21. 10.  
50. 21. 10.  
50. 21. 10.  
10. 21. 10.  
10. 21. 10.

*Mk-4060.(17)<sup>1</sup>*



Handwritten text in German, mirrored across the gutter. The text is mostly illegible due to significant damage, including large holes and stains. A circular library stamp is visible on the left page.



Mk-4060. (17) 2



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words are difficult to discern due to fading and damage.]*



Mk-4060. (17)<sup>2</sup>

Wann es auff Güstrowischen Grund und Boden gefället / Sollte aber in solchem Gebieth und Landen / damit der Jagd-Berechtigkeit die Unterthanen und Eingefessene dero Endes von denen / den belohnet / oder Sie sonst gebührend besitzen / innerhalb der verbottenen Zeit / die übertretung und contravention geschehen / soll für das oberführtes Stück halb so viel erlegt und bezahlet werden.

Als auch allerhand unordnung und verwüstung der Wild- / ohn daher rühret / daß ein und andere / die sonst zu der Jagd-Berechtigkeit befugt / sich derselben mißbrauchen / und das Wild zur verhandlung oder Mercanz (als wozu die Concession und Zustattung solcher Jagd-Berechtigkeit gar nicht angefallen) ausser dieses Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen unterscheid einer auff des andern Grund und Boden zujagen sich untersticht: So wollen Wir hiemit ernstlich verbotthen haben / dergestalt und also / daß so oft jemand einig Wild ausser Landes verfahren lassen würde / Er allemahl in 50. Rthlr. Geld-Busse / zugleich in confiscation des Wildes / oder da es bereits hinaus gebracht und verführet / in verlustes dafür erhaltenen oder zugesagten pretii, wie auch / so oft einer auff des andern Grund und Boden jaget / derselbe ebenfalls in 50. Rthlr. Straffe hiemitfällig ertheilet seyn soll.

Wir wollen auch zu beybehaltung der diesen Herzogthumb gebührenden Vor-Jagt nicht mehr gestatten / daß jemand einige Jagten hinfüro vornehmen und verrichten solle / ehe man die beregten Herzogthumb zustehenden Vor-Jagt hat halten lassen / oder ihm auff sein gebührendes Besuch solches in Specie erlaubet / widrigen falls sol er in 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Über voriges hat man auch erfahren / daß sowohl die Schaff und andere Hirten / als auch Bürger in den Städten und Bauers-Leute auff den Dörffern in diesem Fürstenthumb und Landen insgemein sich ungescheuet gelüsten lassen / ihre Hunde ohne anhängung der Knüttel / oder führung der an Stricken / in hiesigen Feld-Marcken / Hölzungen / Wild-Bahn und Jagd-Gehäge mitzunehmen / dadurch dann das Wildprät / groß und klein / verschüchert / von den Grenzen an frembde Dörffer verjaget / und die jungen Wild-Kälber / Fröschlinge / Rehe und andere Thierlein ganz nicht auffkommen können; Wann dann solche unzulässigkeiten ebenfalls zu verweiden / welche man auff einigerley wege nicht zusehen kan noch will.

So Befehlen Wir hiemit allen und jeden Jägern und Forstmeistern / Ober-und Förstern / Waide-Leuten und Land-Reutern / daß sie hiebey ein wachendes Auge haben / und vorangedeuteten Schaff-und andern Hunden / die erhalten oder nothwendig starcke Schleiff-oder Zwerknüttel von 5. viertel Ellen lang / damit sie nicht durch Busch und Bröcke dringen können / an den Hals hängen / und dieselbe nicht ledig und bloß zu Fuls und in die Wild-Bahne mit nehmen sollen. Würde aber hierwieder ein oder ander Frevelthätiger wehrt / nicht allein der Bedienter / sondern auch der Bedienter / daß seine Hunde keine Knüttel an haben / und in die Gehäge mit genommen werden / in 10. Rthlr. Straffe verurtheilt / erwehnter Bedienten macht haben / solche Hunde / welche ohne Knüttel lauffen / niederzuschießen / und darzu die Bedienten / oder dieselbe zusehen / damit man diejenige welchen solche Hunde zukommen / der Gebühr angesehen und bestraffen möge.

Ferner Befehlen Wir ratione des Holzes daß ein jeder der Eingefessenen und Unterthanen an seinem Dringenden Bäume / dergestalt warte und schone das Er ohne von der hiesigen Regierung darüber erlangten nothdürfftigen Anbau der Gütter keine Eichen / Büchen und dergleichen / noch auch die jungen Hestens zum andern Abt vereussern soll / so lieb ihn ist gewisse Straffe / als vor einer jden Eiche 20. Rthlr. und vor einem Büche 10. Rthlr. zu vermeiden.

Damit nun oberführten allen desto fleissiger nachgegangen / und die Bestrafung ohn einig ansehen der Könne; Als sollen vorerwehnte hie in pflicht stehende und verordnete Diener / bey vermeidung willkürlicher Überhalten / und so bald sie erfahren / daß in einen oder andern Punct wieder dieses soffnes Edict gehandelt / Fürstl. Interims-Regierung melden. Daß meinen Wir also ernstlich / und auff daß sich ein jeder darnach alles mit öffentlichen Abdrucke anschlage männiglichem verkündigen wollen / welches Wir auch zu mehrer Güstrowischen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und Begeben Güstrow den Anno

